

Zunftordnung der Aktiven

Narrenzunft Dornhaner Lauser 1972 e.V.

§ 1.) Der Träger eines Narrenkleides verpflichtet sich, den Anordnungen der Zunft bzw. jedem Narrenrat Folge zu leisten, sowie den Bräuchen Rechnung zu tragen, dazu gehört vor allem auch das Einzustudieren und Aufführen des Lausertanzes.

Das Tragen eines Narrenkleides verpflichtet zu würdevollem Verhalten und Benehmen.

§ 2.) Jeder Narr betrachtet sein Kleid als Ehrenkleid und trägt es immer in sauberem Zustand. Alle Narrenkleider sollen wie Eigentum behandelt werden, dies sollte Selbstverständlich sein.

§ 3.1.) Eine Hauptreinigung der Narrenkleider erfolgt nur über die Zunft. Bei Zuwiderhandlung kann die Zunft Schadensersatz geltend machen.

§ 4.) Der Träger eines Narrenkleides kann bei auftretenden Schäden am Narrenkleid, egal welcher Art, haftbar gemacht werden. Evtl. Schäden müssen umgehend der Zunft bzw. dem Oberlauser oder dessen Stellvertreter gemeldet werden. Jegliche Instandsetzungen müssen über die Zunft abgewickelt werden. Bei Verlust oder Diebstahl haftet der Träger in vollem Umfang. Narrenkleider die im Zunft oder Privatbesitz sind, können nur über den Oberlauser oder dessen Stellvertreter ausgeliehen werden. Hier versteht es sich von selbst, dass von der ausleihenden Person ebenfalls eine Leih- und Abnutzungsgebühr in Höhe von 26 Euro, für eine Saison an den privaten „Ausleiher“ zu bezahlen ist. Wer das Kleid für 1 Wochenende ausleiht, muss als Richtwert für die Entschädigung 5 Euro einplanen. Ferner sind wie bei den Zunfteigenen Kleidern die Reinigungskosten in voller Höhe oder aber anteilmäßig zu übernehmen. Am Ende der Saison ist das Kleid an den Besitzer zurückzugeben, es sei denn, untereinander wird eine andere Vereinbarung getroffen. Eine Weiterleitung ohne Wissen des Besitzers (Privat/ Zunft) und seiner Zustimmung sowie Genehmigung durch den Oberlauser bzw. Stellvertreter an 3. oder weitere Personen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 4.1) Kinderlauser werden Grundsätzlich nur über den Kinderausschuss verliehen. (in der Regel fallen hierbei nur Endreinigungskosten an.) Eine Maske darf frühestens ab 12 Jahre getragen werden.

§ 5.) Die Beschaffung bzw. Anfertigung eines Narrenkleides obliegt der Zunft und muss nach deren Voraussetzungen geschaffen sein. Grundsätzlich ist die Narrenzunft Eigentümer der von ihr beschaffenen Narrenkleider!

Jedes Zunftmitglied kann ein Narrenkleid für die Zeit seiner aktiven Mitgliedschaft durch Zahlung eines anteilmäßigen Geldbetrages zur Nutzung erwerben.

Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft muss das Narrenkleid an die Zunft zurückgegeben werden.! Der Zeitwert wird anhand des Herstellungsjahres und der genutzten Jahre ermittelt und abzüglich von Instandsetzungskosten zurückerstattet. Der jährliche Wertverlust (aktuelle Lausermiete), bei Lauser und

Spaltbergmännle ist derzeit auf 26 Euro festgelegt. Dabei entfallen je 50 % (13 Euro) auf Zunft und Eigentümer. Bei Optimalem Zustand des Kleides wird der Grundwert mit 200. - Euro festgelegt.

§ 6.) Das Tragen der Narrenkleider beginnt mit der Fasnetseröffnung.

Das offizielle Tragen der Narrenkleider beginnt in Dornhan erst mit dem „Schmotzigen Donnerstag“ (Narrenfreiheit) und endet am Fasnetsdienstag mit der Fasnetsverbrennung.

§7.) In der Zeit von der „Fasnetseröffnung“ bis zum „Aschermittwoch“ dürfen die Narrenkleider nur mit Zustimmung der Zunft getragen werden. Die An- bzw. Abfahrt zu Umzügen oder

Brauchtumsveranstaltungen ist

prinzipiell von der NZD organisiert, sollte jemand privat an oder abreisen ist dies unbedingt dem Narrenrat zu melden. (Versicherungstechnisch) Ebenso gilt bei Brauchtumsveranstaltungen, dass jugendliche Hähräger unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen dürfen und ansonsten gar nicht. (Jugendschutzgesetz) Jedes Abweichen von Gruppen oder einzelnen Personen auswärts

ist untersagt. Ausnahmen können nur mit Genehmigung des Zunftmeisters gestattet werden.

§ 8.) Bei Zunftveranstaltungen mitzuwirken ist Ehrensache für jeden Narren. Bei Verhinderung ist dies grundsätzlich dem Oberlauser /Stellvertreter zu melden.

§ 8.) Wer anstatt, im Lauser oder im Spaltbergmännle am Rosenmontag oder als Zuttel am Altweiberball, in einer anderen Gruppe mitwirkt, hat dies dem Oberlauser zu melden. Dieser bekommt jedoch seinen Narrensprung angerechnet, wenn er sich in der Liste einträgt. Dies gilt auch für einen evtl. auszuführenden Arbeitsdienst. Eine Mitteilung an den Oberlauser oder dessen Stellvertreter muss jedoch vorher unbedingt erfolgen. Nichtmitglieder dürfen generell kein „Dornhaner Narrenkleid“ tragen.

§ 9.) Die Wertung der Narrensprünge für aktive Narren, sieht laut Beschluss des Narrenrates wie folgt aus: in Dornhan: Schmotziger Donnerstag (Aktive ab 16 Jahren.)

Rosenmontagsumzug

Auswärts: nur Umzüge am Vor – oder Nachmittag, bei Teilnahme der gesamten Zunft. (Keine Fackelumzüge) Kinderlauser : Alle Kinderumzüge (bis 16 Jahre)

Die Wertung erfolgt nur mit der Unterschrift auf der Sprungliste.

Ersatzlauser – oder Spaltbergmännle müssen sich hinten auf dem extra Blatt eintragen, wobei die Nr. des ausgeliehenen Kleides unbedingt

angegeben werden muss. Für Ersatzlauser kann der Sprung nur gewertet werden, wenn die Unterschrift bzw. der eingetragene Name leserlich ist.

Jeder ist für die Eintragung in die Sprungliste selbst verantwortlich, bei nicht Eintragung wird der Sprung auch nicht gewertet, es sei denn, es wurde beim Oberlauser oder dessen Stellvertreter der Nachtrag gemeldet.

§ 10.) Wildes Springen passt nicht zu einem Narren unserer Zunft.

Die Gaben werden dem Beschenkten leicht zugeworfen oder in die Hand

gegeben. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur Freunde, Bekannte oder prominente Bürger, sondern vor allem Kinder und ältere Menschen, und bei Umzügen in Dornhan auch Gäste von auswärts beschenkt werden.

§ 11.) Beim Aufsagen dürfen Beleidigungen und Unwahrheiten nicht vorkommen.

§ 12.) Jeder Narr soll darauf bedacht sein, dass nach 20.00 Uhr das Geschell abgelegt wird und kein wildes Narrentreiben stattfindet.(Ausnahme siehe § 1.)

§ 13.) Ein echter Dornhaner Narr trägt nur Verdienstorden und seine

Sprungbündel. Orden und Abzeichen, die durch Kauf bei Veranstaltungen erworben werden, dürfen nicht getragen werden.

§ 14.1.) Der "Dornhaner Lauser" trägt außer seinem eigentlichen Häs

a) weiße Handschuhe

b) weißer Rollkragenpullover

c) schwarze knöchelhohe Schuhe mit guter Sohle (keine Turnschuhe, Halbschuhe und Schuhe mit hohen Absätzen)

d) dunkle Socken, Strümpfe

e) Sprungbündel + Rosette am Kopftuch auf der rechten Seite.
(Augen/Stirnhöhe)

f) Private Utensilien sind vorrangig im Brustbeutel mitzuführen

§ 14.2.) Das "Spaltbergmännle" trägt außer seinem eigentlichen Häs

a) schwarze Handschuhe

b) schwarzer Rollkragenpullover

c) Schwarze Halbschuhe (Rückfrage Oberlauser)

d) Das aktuelle Sprungblatt am rechten Oberarm

§ 14.3.) Gilt nur für Lauser:

Beim Anlegen des Geschells werden die langen Riemen zuerst über Kreuz umgehängt, danach die kurzen Riemen. Die Sprungbündel werden rechts am Maskentuch mit der Befestigungsrosette so angebracht, dass die Sonne nicht verdeckt wird. Die rot – blauen Tücher werden links und rechts an der Jacke festgenäht, so dass die Trachtenpaare an den Hosenbeinen sichtbar bleiben. Beim Binden der Hosenbeine werden die Bündel in die Hose eingeschlagen. Die Brezelstange wird in der Regel innen getragen. (Zuschauerabgewandten Seite)
Der Narrensprung beginnt immer mit dem linken Fuß im Takt der Musik.

§ 14.4.) Gilt nur für Spaltbergmännle:

Es ist darauf zu achten, dass entweder der dazugehörige Stock oder bei schlechter Witterung der Schirm mitgeführt wird. Die Haare an Kopf und Bart sollten vor jedem Tragen so gut als möglich hergerichtet werden.(auf Wickel drehen, kämmen/bürsten)
Der Auswurfbeutel ist immer mitzuführen, Füllmaterial wird von der Zunft gestellt.

§14.5.) Es ist darauf zu achten, dass generell die Nr. der Hose, der Jacke und des Maskentuch übereinstimmen. Auch die NR. der Maske und des Geschells sollte gleich sein, wenn dies nicht zutrifft, muss es dem Oberlauser gemeldet werden. Ein Austausch oder Umtausch von einzelnen Teilen wie z.B. der „Jacke“ darf auf keinen Fall vorgenommen werden da in diesem Fall das Herstellungsjahr und damit verbunden der Rückkaufswert nicht mehr korrekt nachvollzogen werden kann.

§ 15.) Bei Ordnungswidrigem Verhalten kann entsprechend der Bestimmung der Zunft ein weiteres Tragen des Narrenkleides untersagt werden. Ob dies nur auf Zeit ist, oder ob das Kleid ganz eingezogen wird, entscheidet der Narrenrat. Die Entschädigung bei Einzug wird gemäß nach § 5 bzw. nach Prüfung und Abschätzung des Kleides ausbezahlt, sofern ein Beitrag für die Nutzung seitens des Aktiven geleistet wurde.

Bei durch Los gewonnene Narrenkleider entscheidet der Narrenrat über die Entschädigung, dies gilt für Einzug des Kleides oder evtl. normalem Rückkauf.

§ 16.) Freude und Frohsinn sind nicht gleichbedeutend mit Zügellosigkeit.

§ 17.) Jedes aktive Mitglied hat das ganze Jahr Arbeitsdienst zu leisten. Bei Nichteinhaltung wird ein Sprungverbot auf vom Narrenrat abgestimmte Zeit erteilt. Bei Härtefällen kann das Narrenkleid auch eingezogen werden.!